

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/8184 –

Betriebsentwicklungen und Förderprogramme im Hinblick auf landwirtschaftliche Tierhalter

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 26. Juni 2023 meldete „tagesschau.de“ (www.tagesschau.de/wirtschaft/sc-hweinebestand-deutschland-100.html), dass die Zahl der schweinehaltenden Betriebe sich weiter verringert habe. Die Milchkuh-Haltung in Deutschland sei ebenfalls rückläufig. Der Präsident des Deutschen Bauernverbandes, Joachim Rukwied, warnte auf dem diesjährigen Deutschen Bauerntag in Münster, dass insbesondere die Tierhalter aktuell händeringend nach Signalen suchten, dass Tierhaltung in Deutschland noch eine Zukunft hat. Die Zeit dränge massiv – man erlebe bereits jetzt einen Strukturbruch (www.bauernverband.de/topartikel/bauerntag-2023-grundsatzrede-von-dbv-praesident-ruk-wied).

1. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland haben insgesamt seit Dezember 2021 ihren Betrieb aufgegeben?

Die Anzahl der vom Statistischen Bundesamt erfassten landwirtschaftlichen Betriebe ist von 2012 bis 2022 um rund 29 460 Betriebe zurückgegangen, davon entfielen auf den Abschnitt 2021 bis 2022 rund 460 Betriebe.

2. Wie viele Schweinehalter in Deutschland haben seit Dezember 2021 ihren Betrieb aufgegeben?
3. Wie viele Rinderhalter in Deutschland haben seit Dezember 2021 ihren Betrieb aufgegeben?
4. Wie viele Geflügelhalter in Deutschland haben seit Dezember 2021 ihren Betrieb aufgegeben?
5. Wie viele Berufsschäfer in Deutschland haben seit Dezember 2021 ihren Betrieb aufgegeben?

6. Wie viele Fischereibetriebe in Deutschland haben seit Dezember 2021 ihren Betrieb aufgegeben?

Die Fragen 2 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der Tierhalterinnen und Tierhalter hat sich über einen langen Zeitraum verringert. Aus den in der Anlage 1* aufgeführten Daten können keine Rückschlüsse gezogen werden, ob die Betriebe vollständig aufgegeben haben oder zukünftig viehlos weiterwirtschaften.

Zur Aufgabe von Fischereibetrieben seit Dezember 2021 liegen der Bundesregierung keine aktuellen Daten vor. Die Anzahl der Motorfischkutter der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie die Anzahl von Aquakulturfahrzeugen ist seit über zehn Jahren rückläufig. Weitere Informationen können der Anlage 2* entnommen werden.

Die Anzahl der vom Statistischen Bundesamt erfassten Aquakulturbetriebe ist von 2012 bis 2022 um 3 226 Betriebe zurückgegangen, davon entfielen auf den Abschnitt 2021 auf 2022 83 Betriebe. Weitere Informationen können der Anlage 3* entnommen werden.

7. Wie viele Bäckereien in Deutschland haben seit Dezember 2021 ihren Betrieb aufgegeben?
8. Wie viele Metzgereien in Deutschland haben seit Dezember 2021 ihren Betrieb aufgegeben?

Frage 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entwicklung der Zahl der Betriebe im Bäckerei- und Fleischerhandwerk bis 2020 kann der nachstehenden Tabelle 1 entnommen werden. Mit der Veröffentlichung der Handwerkszählung für das Jahr 2021 ist Ende dieses Monats zu rechnen. Eine Gegenüberstellung der Jahre 2021 und 2022 wird somit erst im nächsten Jahr möglich sein.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/8361 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Handwerksunternehmen, Tätige Personen, - Handwerkszählung Deutschland

		2019				2020			
		Handwerks- unternehmen	Tätige Personen	Sozialversicher- ungspflichtig Beschäftigte	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	Handwerks- unternehmen	Tätige Personen	Sozialversicher- ungspflichtig Beschäftigte	Geringfügig entlohnte Beschäftigte
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Zulassungspflichtiges Handwerk									
und zwar:									
Bäcker	unter 5 tätige Personen	1813	4963	2078	1027	1729	4705	1990	940
	5 - 9 tätige Personen	2254	15456	8957	4158	2159	14764	8697	3815
	10 - 19 tätige Personen	2201	30025	19742	7977	2135	29118	19204	7679
	20 - 49 tätige Personen	1708	51209	36818	12569	1655	49809	36206	11843
	50 und mehr tätige Personen	1207	221447	178202	41992	1174	216227	175789	39222
	Insgesamt	9183	323100	245797	67723	8852	314623	241886	63499
Fleischer	unter 5 tätige Personen	2348	5880	2250	1194	2213	5526	2113	1123
	5 - 9 tätige Personen	2433	16730	9801	4383	2355	16145	9517	4156
	10 - 19 tätige Personen	2436	33013	22231	8162	2358	32105	22041	7524
	20 - 49 tätige Personen	1336	38349	28976	7931	1285	37190	28609	7192
	50 und mehr tätige Personen	453	57461	50564	6428	434	55900	49528	5920
	Insgesamt	9006	151433	113822	28098	8645	146866	111808	25915
Insgesamt	unter 5 tätige Personen	241459	516246	209557	56289	290613	602290	237593	64029
	5 - 9 tätige Personen	99121	652593	458062	90232	107115	703807	496854	94310
	10 - 19 tätige Personen	57504	767705	614211	93545	60789	810689	652528	94847
	20 - 49 tätige Personen	29920	876747	760691	85200	30901	905372	790271	83265
	50 und mehr tätige Personen	11057	1486938	1370776	104975	11100	1505387	1395461	98695
	Insgesamt	439061	4300229	3413297	430241	500518	4527545	3572707	435146

Veröffentlichungen:

Auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de/genesis) stehen unter „Branchen und Unternehmen“ – „Handwerk“ – „Strukturdaten“ Tabellen zum Download zur Verfügung.

Online-Datenbank: Die Publikation der Ergebnisse erfolgt zudem über die Datenbank GENESIS-Online (www.destatis.de/genesis) unter dem Stichwort „Handwerkszählung“ bzw. unter dem Code: „53111“. Eckdaten auf Kreisebene sind in der Regionaldatenbank (www.regionalstatistik.de) zu finden.

9. Wie viele Betriebe werden von den neuen Regelungen zur Anbindehaltung betroffen sein?
 - a) Wie viele Betriebe halten davon ihre Tiere in ganzjähriger Anbindehaltung?
 - b) Wie viele Betriebe halten davon ihre Tiere in der sogenannten Kombinationshaltung?
 - c) Wie viele Betriebe in der sogenannten Kombinationshaltung erfüllen die geplanten verschärften Voraussetzungen zur Kombinationshaltung bereits jetzt?
 - d) Wie viele Betriebe in der sogenannten Kombinationshaltung werden Umbaumaßnahmen vornehmen müssen?
 - e) Wie viele Stallumbauten sind nach Einschätzung der Bundesregierung innerhalb von fünf Jahren – gemessen an der Verfahrenszeit, an der Verfügbarkeit von Fachkräften und Material – realistischerweise durchzuführen?
 - f) Wie viele Betriebe werden nach Einschätzung der Bundesregierung durch die verschärften Regelungen zur Anbindehaltung aufgeben müssen?

Die Fragen 9 bis 9f werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verweist darauf, dass sich der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, welcher zum jetzigen Verfahrensstand auch Regelungen zur Anbindehaltung beinhaltet, derzeit in der Ressortabstimmung befindet und daran anschließend den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet wird. Die abschließende Entscheidung der Bundesregierung über die Regelungen zur Anbindung erfolgt nach diesem Beteiligungsverfahren.

10. Welche Betriebe werden aus dem vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, in der „Lebensmittel-Zeitung“ vom 21. Juli 2023 angesprochenen Bundesprogramm zur Unterstützung der tierhaltenden Betriebe nach welchen Kriterien ab wann mit wie viel Geld gefördert?
19. Wie können aus Sicht der Bundesregierung Umbauten bzw. Neubauten zugunsten tierwohlgerechter Haltungsverfahren derart mit den Vorgaben der TA Luft in Einklang gebracht werden, dass die immissionsschutzrechtlich zu treffenden Maßnahmen für die Betriebe wirtschaftlich vertretbar sind?

Die Fragen 10 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Die landwirtschaftliche Tierhaltung befindet sich seit längerem in einer sehr schwierigen Lage. Das trifft insbesondere auf die Schweinehaltung zu. Das aktuelle System hat viele Betriebe in eine Sackgasse geführt, die Gründe dafür sind vielfältig. In einer personalisierten Befragung von über 1 000 deutschen Sauenhalterinnen und Sauenhaltern und Schweinemästerinnen und Schweinemätern durch die Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V., deren Ergebnisse am 28. September 2021 veröffentlicht wurden, gaben rund 60 Prozent der Sauenhalterinnen und Sauenhalter und 40 Prozent der Schweinemästerinnen und Schweinemäster an, dass sie in den nächsten zehn Jahren ihre Schweinehaltung einstellen wollen.

An vielen Stellen ist in den letzten Jahren deutlich geworden, dass viele tierhaltende Betriebe eine klare Zukunftsperspektive vermissen. Auch vor diesem Hintergrund haben die regierungsbildenden Parteien im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbart, die landwirtschaftliche Tierhaltung umzubauen und die Bäuerinnen und Bauern dabei zu unterstützen.

Der Umbau der Tierhaltung wird dann gelingen, wenn mehrere, voneinander unabhängige Bausteine entwickelt und sachgerecht aufeinander abgestimmt werden. Mit dem am 24. August 2023 in Kraft getretenen „Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln mit der Haltungsförm der Tiere, von denen die Lebensmittel gewonnen wurden“ wurde der Aufschlag gemacht. Mit einer Änderung des Baugesetzbuches, die am 1. Oktober 2023 in Kraft treten wird, wurde für die von der Abschaffung der Privilegierung im Jahr 2013 betroffenen umbauwilligen Betriebe die Möglichkeit geschaffen, die Baumaßnahmen durchzuführen, die für eine zukunftsfeste Schweinehaltung erforderlich sind. Mit Hochdruck arbeitet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) an einer Förderung für die Tierhalterinnen und Tierhalter, die ihre Betriebe zukunftsfest aufstellen wollen.

Es ist vorgesehen, diese Förderung im Rahmen eines Bundesprogramms mit zwei Elementen anzubieten, die den Fragestellerinnen und Fragestellern bekannt sind. Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen. Die Entwürfe der „Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023 bis 2033 – Investive Vorhaben“ und der „Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023 bis 2033 – Laufende Mehrkosten“ liegen der Europäischen Kommission

zur beihilferechtlichen Notifizierung vor. Das BMEL strebt ein Inkrafttreten der Richtlinien zum nächsten Jahreswechsel an.

Die Entwürfe sehen eine Förderung vor, die sich an alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Niederlassung in Deutschland richtet, die Schweine halten und bestimmten, aus der Agrarförderung grundsätzlich bekannten Zuwendungsvoraussetzungen genügen. Im Stall muss das Außenklima wesentlichen Einfluss auf das Stallklima ausüben oder der Stall muss über einen Auslauf verfügen oder die Schweine werden im Freien gehalten. Als Bemessungsgrundlage der investiven Förderung soll die tatsächliche Bausumme herangezogen werden. Für die Förderung der laufenden Mehrkosten einer besonders tier- und umweltgerechten Tierhaltung sollen hingegen Pauschalen herangezogen werden, die von unabhängiger Stelle zu ermitteln sind.

11. Wie positioniert sich die Bundesregierung aus beihilferechter Sicht zur Situation, dass die beiden staatlichen Beihilfen („Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 – Laufende Mehrkosten“ sowie „Richtlinie zur Förderung des Umbaus der Tierhaltung 2023-2033 – Investive Vorhaben“) auf die Tierart Schwein sowie auf Betriebe mit Sitz in Deutschland beschränkt sein sollen?
 - a) Sind die beiden geplanten Förderrichtlinien aus Sicht der Bundesregierung mit dem EU-Recht (Beihilferecht) vereinbar?

Die Fragen 11 und 11a werden gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Bundesregierung sind die beiden geplanten Förderrichtlinien mit dem EU-Recht (Beihilferecht) vereinbar.

- b) Werden beide Förderrichtlinien – die investive und die laufende Förderung – für jeden Antragsteller kombinierbar sein?

Die Entwürfe des BMEL sehen eine Kombinierbarkeit vor. Sofern jeweils die Fördervoraussetzungen der entsprechenden Richtlinie erfüllt sind, kann eine Tierhalterin oder ein Tierhalter parallel investive Förderung wie Förderung der laufenden Mehrkosten erhalten.

- c) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass umbauwillige Betriebe bei Zuschlag einer investiven Förderung auch zugleich einen Zuschlag für die entsprechende laufende Förderung erhalten?

Eine Förderung der laufenden Mehrkosten einer besonders tier- und umweltgerechten Schweinehaltung ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Tiere nicht nur in einem besonders tiergerechten Stall gehalten werden, sondern überdies auch besondere Anforderungen an die konkrete Tierhaltung erfüllt werden.

- d) Verfügt die Bundesregierung über Daten, wie hoch die Anzahl der Betriebe ist, die heute schon eine Zertifizierung der Haltungsstufe 3, 4 oder Bio nachweisen können (gemeint sind bestehende Offenfront- bzw. Auslaufställe, Neuland und Bio-Betriebe), und wenn ja, können diese Betriebe dann von der Förderrichtlinie für die laufenden Kosten profitieren und einen entsprechenden Antrag auf laufende Förderung stellen?
- e) Wie schätzt die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit ein, dass durch diese bereits bestehenden Betriebe und deren Förderung ein Mitnahmeeffekt ausgelöst wird und dadurch das Finanzvolumen des Förderprogramms „Laufende Kosten“ ausgeschöpft wird?
- f) Wird dies dann in der Folge zulasten der Förderung im investiven Bereich gehen?

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass keine Kürzungen der Förderbeträge bei zu vielen Anträgen oder Haushaltseinschränkungen erfolgen?

Die Fragen 11d bis 11f werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 51 des Abgeordneten Hermann Färber auf Bundestagsdrucksache 20/8043 verwiesen.

- g) Welche politischen Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass nach Kenntnis der Fragesteller über 70 Prozent der Sauenbetriebe über mehr als 200 Sauen verfügen und somit lediglich eine anteilmäßige laufende Förderung erhalten können, für die künftige Ausrichtung der Förderung der Sauenbetriebe?

Vorgesehen ist ein Fördersatz von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben pro Tier für bis zu 50 Sauen, 1 500 aufgezogene Ferkel und 1 500 Mastschweine. Für die Anzahl der Tiere, die darüber hinausgehen, soll sich der Fördersatz auf bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben pro Tier für bis zu 200 Sauen, 6 000 aufgezogene Ferkel und 6 000 Mastschweine belaufen. In darüberhinausgehenden Beständen setzt durch diesen Ansatz eine bestandsgrößenabhängige Degression der Förderung ein.

- h) Wie schätzt die Bundesregierung die wirtschaftliche Entwicklung der deutschen Ferkelerzeuger ein, angesichts der Tatsache, dass das Tierhaltungskennzeichengesetz lediglich für frisches Schweinefleisch gilt, das von in Deutschland gehaltenen, geschlachteten und verarbeiteten Tieren stammt und die Ferkel im Ausland unter weitaus schlechteren, aber preisgünstigeren Umständen erzeugt und nach Deutschland importiert werden können?

Hinsichtlich der zurückliegenden Entwicklung wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Die Bundesregierung ist bestrebt, dieser Entwicklung im Rahmen der im Koalitionsvertrag vereinbarten Ziele entgegenzuwirken. Durch das konsequente Verfolgen der Transformationsziele werden positive Signale in den Markt gegeben und wichtige Beiträge zu dessen Stabilisierung geleistet.

- i) Wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung für die unterschiedlichen vorzulegenden Planungsvorhaben der antragstellenden Landwirte angesichts der Tatsache, dass für jeden Bereich ein anderer Abgabetermin vorgesehen ist, bei Deckställen, Abferkelställen, Haltungställen aus?

Wie soll dies konkret ausgestaltet werden, und bis zu welchem Stichtag muss der Antragsteller das Vorhaben geplant haben, und welche Pläne sind explizit vorzulegen?

Anders als für die Förderung der laufenden Mehrkosten gibt es im Bereich der investiven Förderung keine „Abgabefristen“. Die Betriebe können ihren Förderantrag jederzeit innerhalb der Laufzeit des Programms stellen. Vorzulegen ist bei Antragstellung insbesondere ein durch eine sachverständige Person erstelltes Stallbau-, Stallumbau-, Stallersatzbau- oder Betriebskonzept (Vorhabenkonzept), in dem auch die Einhaltung der geforderten erhöhten Haltungstandards (Premiumanforderungen) darzulegen ist.

12. Ist die Verwendung der festgelegten Begriffe in den EU-Vermarktungsnormen bei der Kennzeichnung für Geflügelfleisch, das von Tieren stammt, die in Freilandhaltung gehalten wurden, aus Sicht der Bundesregierung obligatorisch?

Die Kennzeichnung von Geflügelfleisch mit der Bezeichnung für die Haltungform in der die Tiere, von denen das Fleisch stammt, gehalten wurden, erfolgt gemäß Artikel 11 Verordnung (EG) Nr. 543/2008 bei allen Haltungformen fakultativ.

- a) Sind aus Sicht der Bundesregierung die Kriterien der EU-Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, das von Tieren stammt, die in Freilandhaltung gehalten wurden, bei der Weiterentwicklung der Tierhaltungskennzeichnung bindend?

Die EU-Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch werden derzeit weiterentwickelt. Die EU-Kommission hat dazu einen Entwurf für einen Delegierten Rechtsakt entworfen, der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung am 21. April 2023 vorgestellt wurde. Auch dieser Rechtsakt sieht eine fakultative Kennzeichnung der Haltungform vor.

- b) Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der Bundesregierung, sowohl von den Begrifflichkeiten bzw. Bezeichnungen als auch von den Anforderungen bzw. Kriterien der EU-Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch abzuweichen, wenn dieses Geflügelfleisch von Tieren stammt, die in Freilandhaltung gehalten wurden?

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 können die Angaben „Freilandhaltung“, „Bäuerliche Freilandhaltung“ und „Bäuerliche Freilandhaltung – unbegrenzter Auslauf“ im Falle einer Kennzeichnung der Haltungform um weitere Angaben ergänzt werden, sofern sie nicht irreführend sind. Dabei sind die Anforderungen gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 im Sinne von Mindestanforderungen einzuhalten.

13. Wie setzt sich die zwischen Bund und Ländern eingerichtete Ad-hoc-Expertengruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ zusammen?
 - a) Welche Ebene (auf Bund- und Länderebene) ist in der Gruppe vertreten (politische Ebene, Fachebene)?
 - b) Wer ist der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Gruppe?
 - c) Welche Aufgaben hat diese Gruppe?
 - d) Welche Ergebnisse liegen bisher vor?
 - e) An welcher Stelle werden die Arbeitsergebnisse veröffentlicht?
 - f) Welche Stellen verfügen über die Arbeitsergebnisse?

Die Fragen 13 bis 13f werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ (nachfolgend: Ad-hoc-AG) wurde vom Bund auf Bitten der Agrarministerkonferenz (AMK) (TOP 11 der AMK am 27. April 2018 in Münster) und der Umweltministerkonferenz (UMK) (TOP 35 der 91. UMK am 9. November 2018 in Bremen) eingerichtet, um konkretisierende Empfehlungen im Rahmen der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) – Novellierung zu erarbeiten. Die Ad-hoc-AG besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder, die zu gleichen Teilen von den Landwirtschafts- und Umweltressorts benannt worden sind, sowie aus berufenen Expertinnen und Experten für Tierhaltung und Tierschutz. Für den Bund erfolgt die Begleitung durch BMEL, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und das Umweltbundesamt. Der Vorsitz liegt beim BMUV.

Die Ad-hoc-AG hat bis Mitte des Jahres 2022 für zwei Teilbereiche Vollzugshilfen erarbeitet bzw. weitgehend erarbeitet:

- Vollzugshilfe „Tiergerechter Außenklimastall für Schweine“ (Stand: 26. August 2021) und
- Entwurf einer Vollzugshilfe „Tiergerechter geschlossener Stall für Schweine mit Auslauf“ (Stand: 13. Februar 2022).

Die Ergebnisse wurden bisher nicht veröffentlicht.

14. Wie ist der aktuelle Stand der Erarbeitung von Vorschlägen für Vollzugshinweise zur Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), insbesondere bezüglich der zusätzlichen Maßnahmen zur Minderung von Emissionen sowie ggf. notwendiger Überdachung des Auflaufes und zur Bewertung der kleinen Frischluftställe gemäß Anlage 4 Abschnitt III Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierhaltKennzG), mit der die oben genannte Ad-hoc-Expertengruppe durch Beschluss der Frühjahrs-Agrarministerkonferenz (AMK) beauftragt wurde, damit aus immissionsschutzrechtlicher Perspektive rechtssichere Genehmigungen durch die zuständigen Behörden erteilt werden können und ein größtmögliches Maß an Verlässlichkeit sowie eine bundesweit einheitliche Anwendung der Regelungen der Nummer 5.4.7.1 der TA Luft gewährleistet werden kann?

Die Ad-hoc AG „Immissionsschutz und Tierwohl“ hat einen Zwischenbericht zum aktuellen Arbeitsstand für die kommende AMK vorgelegt. Mit dem vorgelegten Zwischenbericht wird über die bisher erarbeiteten Vorschläge berichtet und ein zeitlicher Ausblick bis zu einem ersten Abschluss der Arbeiten gegeben. Zur Erstellung der Vollzugshinweise zur TA Luft wird der Fokus – entsprechend den Beschlüssen der AMK und UMK – zunächst auf die Haltungsförmungen „Frischlufstall“ und „Auslauf/Weide“ gelegt.

15. Wie definiert die Bundesregierung sowie die oben genannte Ad-hoc-Arbeitsgruppe „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen“?
16. Entsprechen die gesetzlichen Mindestanforderungen bzw. die in der Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung definierten Anforderungen für die darin enthaltenen Tierarten aus Sicht der Bundesregierung sowie aus Sicht der oben genannten Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Definition „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen“?

Die Fragen 15 und 16 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung folgt den diesbezüglichen Beschlüssen der Agrar- und Umweltministerinnen und Agrar- und Umweltminister (vgl. hierzu TOP 4 der Sonder-AMK am 5. Mai 2023 in Berlin). Diese gehen grundsätzlich davon aus, dass sich in Frischluftställen (Anlage 4, Abschnitt III Satz 1 Nummer 1 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (TierHaltKennzG) und in Ställen der Haltungsform Bio (§ 4 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 TierHalt-KennzG) aufgrund des Zusammenspiels von Platzangebot, Tierverhalten und Ammoniakemissionen Funktionsbereiche in einer Form herausbilden können, dass sie „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen / tiergerechte Außenklimaställe“ i. S. d. TA Luft sind. Auslaufbetriebe (Anlage 4, Abschnitt IV TierHaltKennzG) sind Haltungseinrichtungen, in denen den Tieren prinzipiell jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, wodurch sie ebenfalls als tiergerechte Außenklimaställe i. S. d. TA Luft einzuordnen seien. Für die anzustrebenden Minderungsziele nach Immissionsschutzrecht seien bei Auslaufställen jedoch weitere Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Managements, zu treffen. Eine abschließende Bewertung der Ad-hoc AG steht noch aus.

17. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung Spannungsfelder zwischen Tierwohl und Immissionsschutz, und wenn ja, welche?

Den gegenläufigen Effekten von Umweltschutzvorgaben und gesellschaftlich gewünschten Tierwohlanforderungen wurde bei der Novellierung der TA Luft Rechnung getragen. Hierbei sei insbesondere der in Nummer 5.4.7.1 TA Luft vorangestellte Abwägungsgrundsatz, dass die baulichen und betrieblichen Anforderungen grundsätzlich mit den Erfordernissen einer tiergerechten Haltung abzuwägen sind, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt, betont.

18. Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Aussage des Fachbereichsleiters der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Peter Spandau, dass bei den meisten Vorhaben zu Tierwohl die vermeintlichen Erleichterungen in der TA Luft keinen Nutzen hätten (Quelle: Table-Media – Professional Briefing – Agrifood.Table # 3 / 8. August 2023)?
- a) Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Aussage des Fachbereichsleiters der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Peter Spandau, dass der überwiegende Teil geplanter Bau- bzw. Umbauvorhaben für mehr Tierwohl in der Schweinehaltung aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nur umsetzbar sei, wenn im Unternehmen die Tierplatzzahlen reduziert würden (ebd.)?
 - b) Wie positioniert sich die Bundesregierung zur Aussage des Fachbereichsleiters der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Peter Spandau, dass es sich ein Schweinemäster vor diesem Hintergrund zweimal überlegen werde, auf Tierwohl umzustellen, weil neben den höheren Kosten für die Mast der Schweine unter Tierwohlbedingungen wirtschaftlich noch der entgangene Gewinn durch die Reduzierung des Tierbestandes zu Buche schlage (ebd.)?

Die Fragen 18 bis 18b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen durch unterschiedliche, vom jeweiligen Einzelfall abhängige Faktoren beeinflusst wird, die von den zuständigen Behörden auf Ebene der Länder beurteilt werden. Dessen ungeachtet wurde durch die in UMK und AMK vereinbarte Zuordnung von Haltungsformen nach dem TierhaltKennzG als „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen – tiergerechte Außenklimaställe“ nach Neufassung der TA Luft ein wichtiger Prozess eingeleitet, um den Betrieben Neu- und Umbauten für mehr Tierwohl zu erleichtern.

20. Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Anforderungen zum Immissionsschutz im Hinblick auf die Entwicklung der Tierbestände in Deutschland?
- a) Werden aus Sicht der Bundesregierung immissionsschutzrechtliche Auflagen dazu beitragen, dass Tierhalter in Deutschland die Tierhaltung aufgeben, weil die Umsetzung der Vorgaben auf Betriebsebene wirtschaftlich nicht vertretbar ist?
 - b) Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, damit der immissionsschutzbedingte Rückgang der Tierbestände in Deutschland verhindert werden kann?

Die Fragen 20a und 20b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Privatwirtschaftliche Investitionsentscheidungen werden individuell nach Abwägung einer Vielzahl von betriebswirtschaftlichen Faktoren getroffen. Ob und gegebenenfalls in welchem Maß immissionsschutzrechtliche Vorgaben im jeweiligen Einzelfall eine Rolle spielen, kann die Bundesregierung nicht beurteilen.

21. Warum wurde die Quotenregelung zum sog. Downgrading im Tierhalt-KennzG von der Bundesregierung mit aufgenommen, und was erhofft sich die Bundesregierung von dieser Regelung?

Die angesprochenen Regelungen in § 7 des TierHaltKennzG wurden im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens durch die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP ergänzt. Es wird auf die Begründung in der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft vom 21. April 2023 auf Bundestagsdrucksache 20/6498, S. 47 verwiesen.

Anlage 1 zu Fragen 2 bis 6 - KA 20/8184

Vorbemerkung

C. Landwirtschaft							
Vorbemerkungen: Soweit nicht besonders vermerkt, umfasst der Bereich Landwirtschaft auch den Gartenbau und den Weinbau (siehe Kap. C. VIII.).							
Zahlreiche der hier aufgeführten Ergebnisse stammen aus Erhebungen der auf der Grundlage des Agrarstatistikgesetzes durchgeführten Bundesstatistiken, und zwar sowohl aus jährlichen bzw. mehrmals jährlich durchgeführten Erhebungen, z. B. über Bodennutzung, Ernte und Viehbestände, als auch den in mehrjährigen Abständen durchgeführten Landwirtschaftszählungen und Agrarstrukturerhebungen. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht ausführliche Ergebnisse dieser Statistiken für den Bund und die Länder. Regionalergebnisse, soweit verfügbar, werden von den Landesämtern für Statistik sowie in https://www.regionalstatistik.de angeboten.							
Ferner wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) anfallende Ergebnisse aus den sogenannten "Geschäftsstatistiken" und anderen Berichten aufgenommen.							
Die Kapitel über die Verwendung der pflanzlichen Produktion und die Futtermittelwirtschaft, über die gesamte Nahrungsmittelproduktion sowie über die Berechnung des Produktionswertes und der Vorleistungen sind aus den Ergebnissen der in der BLE über diese Gebiete bearbeiteten Gesamtrechnungen entstanden.							
X. Viehhaltung und Veterinärwesen							
Vorbemerkungen: Die Angaben zur Viehhaltung stammen aus den nach dem Agrarstatistikgesetz repräsentativ oder (zuletzt 2007) allgemein durchgeführten Viehbestandshebungen. Neben der Veröffentlichung der Ergebnisse für die einzelnen Tierarten nach Kategorien wird die im Rahmen der Agrarstrukturerhebung vorgenommene Auswertung nach Betriebs- und Bestandsgrößenklassen für Rinder, Schweine, Schafe und Geflügel insgesamt sowie für einzelne Tierkategorien dargestellt. Die Begriffe "Rinder" und "Schweine" schließen jeweils alle Kategorien ein, d. h. bei Rindern auch Kälber, Kühe und Bullen, bei Schweinen auch Ferkel, Zuchtsauen und Eber.							
Ab Mai 1999 wurde die allgemeine Viehbestandshebung in den Jahren 2001, 2003 und 2007 durchgeführt, Anfang Mai für Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Geflügel; in den anderen Jahren wurden Anfang Mai Rinder, Schweine und Schafe repräsentativ erhoben. Im November jeden Jahres werden Rinder und Schweine erhoben. Die Angaben zu den Rinderbeständen sowie zur Zahl der Rinderhalter werden ab Mai 2008 der HIT-Rinderdatenbank entnommen und sind mit denen aus vorhergehenden Zeiträumen nur bedingt vergleichbar. Ab 2009 werden die Kälber und Jungrinder gemäß EU-Verordnung 1165/2008 neu abgegrenzt. Eine Vergleichbarkeit ist nur mit der Position „Kälber und Jungrinder bis 1 Jahr gesamt“ gegeben.							
Ab dem Jahr 2010 werden die Bestände an Geflügel und Einhufern nur noch im Rahmen der dreijährlich stattfindenden Agrarstrukturerhebungen erfasst; ebenso werden die Ziegenbestände wieder erfasst (zuvor zuletzt 1977). Für alle Tierarten gelten hierbei bestimmte untere Erfassungsgrenzen auf betrieblicher Ebene. 2010 und 2016 wurden die Viehbestände in der Agrarstrukturerhebung allgemein erhoben, 2013 im Rahmen einer Stichprobe. Die Schweinebestände werden darüber hinaus im Mai und im November in einer besonderen Stichprobenerhebung ermittelt, in der Betriebe mit mindestens 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen einbezogen sind, um insbesondere die kleineren Betriebe zu entlasten. Daher sind die Schweinebestände zu den Vorerhebungen nur begrenzt vergleichbar; die Betriebszahlen sind nicht vergleichbar. Die Schafbestände wurden 2010 im Rahmen der Landwirtschaftszählung erhoben und werden seit 2011 im Rahmen der Viehbestandshebung im November repräsentativ bei Betrieben mit mindestens 20 Schafen ermittelt.							

Tabelle

81. Zahl der Haltungen/Betriebe mit Tieren											
in 1 000											
											3100300
Haltungen/Betriebe mit	Monat der Zählung	2000	2010	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Rindern insges. ¹⁾	Mai	224,8	176,4	151,4	147,9	143,7	140,6	136,1	133,2	130,6	128,5
	Nov.	219,5	175,0	151,2	147,1	143,6	139,6	135,8	133,0	131,2	129,4
darunter											
Milchkühen ¹⁾	Mai	138,5	93,5	74,8	71,3	67,3	64,0	61,1	58,4	55,8	53,7
	Nov.	135,6	91,6	73,3	69,2	65,8	62,8	59,9	57,3	54,8	52,9
Schweinen insges. ²⁾	Mai	123,5	33,4	25,8	24,5	23,8	22,9	21,6	20,4	19,8	17,9
	Nov.	126,0	32,9	25,7	24,4	23,5	22,4	21,2	20,4	18,9	16,9
darunter											
Zuchtschweinen ²⁾	Mai	47,0	16,0	9,9	9,0	8,5	8,1	7,4	7,0	6,5	5,8
	Nov.	45,0	15,6	9,6	8,8	8,4	7,8	7,2	6,8	6,3	5,6
Schafen ³⁾	Mai/Nov.	31,6	22,3	9,9	9,8	9,9	9,5	9,4	9,1	9,7	9,6
Pferden ⁴⁾⁵⁾	Mai	.	49,0	.	42,1	.	.	.	41,4	.	.
Hühnern ⁴⁾	Mai	.	58,2	.	47,2	.	.	.	49,4	.	.

1) Ab 2008 Auswertung der HIT-Rinderdatenbank; daraus wird die Zahl der Haltungen nachgewiesen; eingeschränkte Vergleichbarkeit. - 2) Ab 2010 Erhöhung der Abschneidegrenze; eingeschränkte Vergleichbarkeit. - 3) 2010: Stichtag 1. März; ab 2011 im November. Betriebszahlen mit früheren Jahren nicht vergleichbar. - 4) Zahl der Betriebe aus Agrarstrukturerhebungen und Landwirtschaftszählung. - 5) Ab 2010 einschließlich Betriebe mit sonstigen Einhufern.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Genesis-Online 41312-0001, 41313-0001, 41314-0001, 41141-0004; BLE (414).

Veröffentlicht unter: BMEL-Statistik.de

Verlängerte Datenreihen erhalten Sie durch Aufklappen der Gruppierung in der Kopfzeile.

Anlage 2 zu Fragen 2 bis 6 - KA 20/8184

Vorbemerkung

D. Ernährungswirtschaft												
Vorbemerkungen: Die in den Abschnitten D.I bis D.X veröffentlichten Daten stammen überwiegend aus statistischen Arbeiten der BLE sowie weiterer Institutionen des BMEL-Geschäftsbereichs; im Abschnitt DXI wird zusätzlich auf Angaben des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen.												
Versorgungsbilanzen werden für die pflanzlichen Produkte nach Wirtschaftsjahren und für die tierischen Produkte nach Kalenderjahren ausgewiesen. Soweit sich Angaben nicht auf das übliche Wirtschaftsjahr (Juli/Juni) oder Kalenderjahr beziehen, ist dies in den Tabellen oder Vorbemerkungen der Kapitel kenntlich gemacht, wie z. B. bei Obst, Gemüse und Wein.												
Zum Themenbereich Lebensmittelsicherheit sind überwiegend Ergebnisse aus Kontrollen und Untersuchungen im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen zusammengestellt worden.												
VII. Fische												
Vorbemerkungen: Die Angaben stützen sich in der Hauptsache auf Ergebnisse der Hochsee- und Küstenfischereistatistik (§ 66 f. des Agrarstatistikgesetzes) über die Anlandeergebnisse der Hochsee- und Küstenfischerei. Die Daten über die Ein- und Ausfuhr sind der Außenhandelsstatistik entnommen.												
Den Angaben über die Entwicklung der deutschen Fischereiflotte liegen die laufenden Meldungen der Reedereien und Kuttereigner über Zu- und Abgänge sowie sonstige Veränderungen an die Landesfischereibehörden zugrunde. Die Herstellung von Fischerzeugnissen (Tab. 4060800) ergibt sich aus den Erhebungen im Verarbeitenden Gewerbe (siehe auch Vorbemerkungen XI. Ernährungsgewerbe) und der Anlandestatistik. Ferner sind Ergebnisse der seit 2012 durchgeführten Aquakulturstatistik (§ 68a f. des Agrarstatistikgesetzes) nachgewiesen.												

Tabelle

187. Fischereiflotte nach Fischereibetriebsarten												
31. Dezember												4060100
Merkmal	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Große Hochseefischerei¹⁾												
Anzahl Fischereifahrzeuge	9	9	9	8	7	8	8	8	9	10	11	12
BRZ (1 000)	37,8	37,8	37,8	34,8	33,6	37,9	37,9	41,1	34,2	34,9	32,6	28,9
durchschnittliches Alter (Jahre)	21,1	22,1	23,1	24,1	25,6	23,4	24,4	16,7	16,5	16,7	15,3	17,3
Kleine Hochsee- und Küstenfischerei												
Anzahl Motorfischkutter ²⁾	1 666	1 581	1 550	1 524	1 485	1 435	1 406	1 346	1 303	1 282	1 275	1 234
1) Fischereifahrzeuge ab 500 BRZ. - 2) Inkl. Aquakulturfahrzeuge.									Quelle: BLE (531), BMEL (613).			
Veröffentlicht unter: BMEL-Statistik.de												
Verlängerte Datenreihen erhalten Sie durch Aufklappen der Gruppierung in der Kopfzeile.												

Anlage 3 zu Fragen 2 bis 6 – KA 20/8184

Betriebe mit Erzeugung in Aquakultur, Erzeugte Menge: Deutschland, Jahre, Aquakulturerzeugnisse		
Erhebung über die Erzeugung in Aquakulturbetrieben Deutschland		
Aquakulturerzeugnisse	Betriebe mit Erzeugung Anzahl	Erzeugte Menge kg
2012		
Fische	5.349	19.594.571
Krebstiere	57	.
Weichtiere	10	6.933.355
Rogen/Kaviar	35	50.786
Algen und sonstige aquatische Organismen	2	.
Insgesamt	5.376	26.591.483
2013		
Fische	6.093	20.409.983
Krebstiere	51	.
Weichtiere	11	5.035.640
Rogen/Kaviar	35	57.884
Algen und sonstige aquatische Organismen	2	.
Insgesamt	6.119	25.516.987
2014		
Fische	5.952	20.936.355
Krebstiere	46	.
Weichtiere	11	5.279.590
Rogen/Kaviar	42	69.865
Algen und sonstige aquatische Organismen	2	.
Insgesamt	5.977	26.293.934
2015		
Fische	3.261	18.953.279
Krebstiere	32	.
Weichtiere	11	7.906.741
Rogen/Kaviar	37	78.909
Algen und sonstige aquatische Organismen	3	.
Insgesamt	3.285	26.946.566
2016		
Fische	2.935	19.237.477
Krebstiere	29	.
Weichtiere	11	13.076.702
Rogen/Kaviar	38	80.182
Algen und sonstige aquatische Organismen	2	.
Insgesamt	2.957	32.416.631
2017		
Fische	2.684	19.247.340
Krebstiere	29	.
Weichtiere	11	16.856.192
Rogen/Kaviar	33	72.550
Algen und sonstige aquatische Organismen	2	.
Insgesamt	2.706	36.214.394
2018		
Fische	2.564	18.108.758
Krebstiere	26	.
Weichtiere	11	13.659.213
Rogen/Kaviar	32	75.199
Algen und sonstige aquatische Organismen	1	.
Insgesamt	2.584	31.871.467
2019		
Fische	2.477	18.547.784
Krebstiere	23	.
Weichtiere	11	19.412.759
Rogen/Kaviar	36	75.914
Algen und sonstige aquatische Organismen	1	.
Insgesamt	2.499	38.074.283
2020		
Fische	2.257	18.596.432
Krebstiere	22	.
Weichtiere	11	13.490.086
Rogen/Kaviar	37	76.372
Algen und sonstige aquatische Organismen	3	.
Insgesamt	2.281	32.204.071
2021		
Fische	2.208	18.266.852
Krebstiere	24	.
Weichtiere	11	14.273.511
Rogen/Kaviar	35	85.010
Algen und sonstige aquatische Organismen	3	.
Insgesamt	2.233	32.670.902
2022		
Fische	2.123	17.832.838
Krebstiere	25	31.281
Weichtiere	10	8.631.177
Rogen/Kaviar	33	100.047
Algen und sonstige aquatische Organismen	2	2.710
Insgesamt	2.150	26.598.053
Betriebe mit Erzeugung in Aquakultur, Erzeugte Menge:		
Ohne Aquarien- und Zierarten, ohne Brut- und Aufzuchtanlagen.		
© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023 Stand: 04.09.2023 15:58:46		

